OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-850906/16/BMa

Datum: Linz, 10. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Mag. C K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J K, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27. November 2017, GZ: Ge20-119-2017-BCK, miterl. Ge21-10-2017-BCK, betreffend Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Zubauten für die Erweiterung der Zerlegung, Wursterei, Verpackung sowie Kühl- und Lagerräume, Büro- und Aufenthaltsräume inklusive Verladung und Errichtung neuer Parkplätze auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X, je KG und Marktgemeinde X, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2018

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde des Mag. C K wird, soweit sie sich auf gewerberechtliche Aspekte bezieht, abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird, soweit diese raumordnungsrechtliche Belange anspricht, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I.:

1.1. Die X-metzgerei X GmbH & Co KG hat mit Schreiben vom 3. Mai 2017, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 16. Oktober 2017, um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage angesucht. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde von der belangten Behörde der bekämpfte Bescheid vom 27. November 2017, GZ: Ge20-119-2017-BCK, miterl. Ge21-10-2017-BCK, erlassen, wonach die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Zubauten für die Erweiterung der Zerlegung, Wursterei, Verpackung sowie Kühl- und Lagerräume, Büro- und Aufenthaltsräume inklusive Verladung und Errichtung neuer Parkplätze auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X, je KG und Marktgemeinde X, erteilt wurde, miterledigt wurde mit gleichem Bescheid die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung.

Gegen diesen Bescheid wurde die Beschwerde vom 2. Jänner 2018 erhoben, die sich sowohl gegen den Baubewilligungsbescheid als auch die gewerbebehördliche Genehmigung wendet.

1.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Akt der belangten Behörde und das angeschlossene Projekt sowie das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte Lärmgutachten vom 9. Februar 2018 und am 19. März 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die Konsenswerberin sowohl rechtsfreundlich als auch durch den Betriebsinhaber vertreten wurde. Zur Verhandlung sind ebenfalls Vertreter der belangten Behörde und des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost gekommen. Als Amtssachverständiger für Lärmtechnik wurde Ing. H S befragt.

1.3. Vom lärmtechnischen Amtssachverständigen wurde folgender Befund abgegeben:

„Nach den übermittelten Unterlagen beabsichtigt die X-metzgerei X GmbH & Co KG eine Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Zubauten für die Erweiterung der Zerlegung, Wursterei, Verpackung sowie Kühl- und Lagerräume, Büro- und Aufenthaltsräume inkl. Verladung und Errichtung neuer Parkplätze. In den zum Ansuchen vorgelegten Projektunterlagen ist auch ein schalltechnisches Projekt enthalten. Dieses wurde von der X Bauphysik mit Datum 05.04.2017 erstellt und hat die GZ. 16-0465P. Dieses Schallprojekt wurde aus schalltechnischer Sicht geprüft und kann daraus folgend als nachvollziehbar und plausibel bezeichnet werden. Zu den gestellten Beweisfragen wird auf Basis der vorliegenden Unterlagen Folgendes ausgeführt:

Die bestehende X-metzgerei X befindet sich im Zentrum von X auf der Parz. Nr. X. Derzeit wird der südliche Teil des Gebäudes für die Schlachtung, Zerlegung und Kühlung der Tiere und Metzgereifertigprodukte verwendet. Die An- und Ablieferung der Tiere und der Fertigwaren erfolgt an der Nordseite des Gebäudes ausgehend von der X-straße. Die Verladung der angelieferten Tiere in das Gebäude (Wartestall) erfolgt im Innenhof bei geöffnetem Tor. Es werden sowohl Schweine als auch Kälber und Rinder geschlachtet und weiterverarbeitet. Im Schlachtbetrieb werden etwa 1.300 Schweine und etwa 30 Kälber pro Monat verarbeitet.

Das Änderungsvorhaben sieht nun die Errichtung zusätzlicher Gebäude an der Nordostseite des bestehenden Betriebsgebäudes vor. Im eingeschossigen Baukörper (oberirdisch) werden vorwiegend Produktionsbereiche, Kühl- und Tiefkühllager und ein Verpackungsraum untergebracht. Im zweigeschossigen Gebäudeteil befinden sich zusätzlich im Obergeschoß die Energiezentrale, Aufenthaltsbereiche für Mitarbeiter und eine Terrasse. Durch die Gebäudezubauten vergrößert sich die An - und Ablieferzone. Die Tieranlieferung erfolgt auch zukünftig im Innenhof. Für die Verladung der Fertigwaren wird im Innenhof eine neue Verladerampe errichtet. Bei der An- und Ablieferung gibt es keine Änderungen zum Bestand. Es bleiben sowohl die Anzahl der verarbeiteten Tiere als auch die Liefer- und Transportzeiten unverändert gegenüber dem genehmigten Bestand. Im Zuge der Gebäudezubauten werden auch Außenbauteile des Bestandes verbessert. Im Wesentlichen werden die Fenster und die Tür an der Südost- und der Südwestseite gegen neue ausgetauscht.

Zu einer Änderung kommt es bei den Betriebszeiten der Schlachterei und der Produktion. Diese sind nunmehr von Montag bis Freitag von 04:00 bis 19:00 Uhr sowie am Samstag von 05:00 bis 12:00 Uhr vorgesehen.

Das geplante Vorhaben wurde einer schalltechnischen Projektierung unterzogen. Diese beinhaltet eine messtechnische Untersuchung der bestehenden örtlichen Geräuschsituation, eine Beschreibung der betriebsrelevanten Emissionen sowie eine Darstellung der mittels Prognoserechnung ermittelten Immissionssituation bei den umliegenden relevanten Nachbarn.

Ein Teil der betriebsrelevanten Geräusche wird über das Betriebsgebäude abgestrahlt. Es sind dies die Geräusche, welche durch die Schlachterei, Zerlegung, Wursterei, Verpackung, Kühlräume, Waschraum, Technikraum und dgl. im Inneren des Gebäudes entstehen und über die Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster, Tür,...) abgestrahlt werden. Die in den einzelnen Räumen erwartbaren Innenpegel wurden anhand von Erfahrungswerten bei Messungen bei vergleichbaren Fleischhauereien/Metzgereien angenommen. Weitere Teile der betriebsbedingten Geräusche resultieren aus dem Betriebsverkehr, den Tätigkeiten im Innenhof sowie Lüftungs- und Kälteanlagen.

Um Aussagen darüber treffen zu können, wie sich die zusätzlichen betriebsbedingten Geräusche auf die bestehende Geräuschsituation auswirken, wurden messtechnische Erhebungen der Ist-Situation gemacht. Diese Messungen erfolgten an insgesamt drei Messpunkten im Umfeld des Vorhabens von Samstag 25.02.2017 ab 19.00 Uhr bis Mittwoch 01.03.2017, 14:00 Uhr. In Bezug auf die Liegenschaft des Beschwerdeführers, diese befindet sich nördlich des Vorhabens auf der Parz. Nr. X, ist der Messpunkt MP-3 relevant. Dieser Messpunkt befindet sich im unmittelbaren Einflussbereich der X-

straße und daher werden die Ist-Situationsverhältnisse durch Vorbeifahrten auf dieser Straße maßgeblich geprägt. Es wurden im Messzeitraum auch Betriebsgeräusche der Fa. X während der An- und Ablieferungen vorwiegend in Form von Schallpegelspitzen subjektiv und messtechnisch erfasst. So hat am Montag zwischen 05:00 und 06:00 Uhr eine Anlieferung stattgefunden, welche die gemessene Ist-Situation geringfügig beeinflusste. An- und Ablieferungen zur Tageszeit hingegen waren nur subjektiv wahrzunehmen, messtechnisch war kein Einfluss auf das Gesamtergebnis festzustellen. Der Basispegel wird zur Tages- und Abendzeit durch nahezu ständig zuordenbare Verkehrsgeräusche auf den umliegenden Straßen geprägt. In der Nacht prägt den Basispegel das entfernte Verkehrsgeräusch der Autobahn.

Die grundsätzlich erwartbaren betriebsbedingten Geräusche sind durch das Änderungsvorhaben in ihrer Art und Weise nicht anders als bisher. Durch die Umbauten kommt es teilweise zu einer Vergrößerung der Abstrahlfläche (Gebäudeabstrahlung), bzw. einer größeren Abstrahlfläche aus dem Innenhof. Durch die Ausweitung der Betriebszeiten werden Zeiträume betroffen in denen bisher keine Tätigkeiten erfolgt sind. All die Änderungen wurden untersucht und die prognostizierten Auswirkungen der jeweils maßgeblichen Ist-Situation gegenübergestellt. Den Prognosen liegen aber auch Maßnahmen zur Geräuschminderung zu Grunde. So wurden mindesterforderliche Bauschalldämmmaße für die Außenbauteile der Gebäude sowie erhöhte Anforderungen an die Schalldämmmaße der Fenster und Türen gestellt. Auch bei den Lüftungs- und Kälteanlagen wurden Emissionswerte angesetzt, welche den Einbau von Schalldämpfern oder die Auswahl lärmarmer Geräte erforderlich machen.

Auf Basis des geplanten Tätigkeitsumfanges und der jeweils zuordenbaren Emissionsansätze wurden Schallausbreitungsrechnungen durchgeführt und damit die maßgeblichen Schallimmissionen in der Nachbarschaft ermittelt. Diese Schallimmissionen wurden dann den örtlichen Ist-Verhältnissen gegenüber gestellt. Wie schon vorstehend ausgeführt, befindet sich die Liegenschaft des Beschwerdeführers nördlich des Vorhabens. Im schalltechnischen Projekt wurde diesem Nachbarbereich der Rechenpunkt RP-6b zugeordnet. Es wurden für diesen Rechenpunkt folgende Ergebnisse ermittelt:

Tageszeit (06:00 bis 19:00 Uhr) Werktag Montag bis Freitag:

Gemessene Schall-Ist-Situation in dB			Prognose X-metzgerei X neu in dB			
$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,1}$	Gesamtbetrieb	Anteil Lüftung/Kälte	Spitzen Gebäude	Spitzen Verkehr
44-54	62-63	66-79	48	31	bis 43	bis 72

Tageszeit (06:00 bis 19:00 Uhr) Samstag:

Gemessene Schall-Ist-Situation in dB			Prognose X-metzgerei X neu in dB			
$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,1}$	Gesamtbetrieb	Anteil Lüftung/Kälte	Spitzen Gebäude	Spitzen Verkehr
44-54	59	66-79	45	31	bis 43	bis 72

Abendzeit (19:00 bis 22:00 Uhr) Montag bis Sonntag:

Gemessene Schall-Ist-Situation in dB			Prognose X-metzgerei X neu in dB	
$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,1}$	Gesamtbetrieb	Spitzen Verkehr
39-44	55-60	64-72	47	bis 72

Ungünstigste Nachtstunde zwischen 03:00 und 04:00 Uhr:

Durch die Ausweitung der Schlachtzeiten auf 04:00 Uhr sind in dieser Stunde die Mitarbeiter-Zufahrten zu berücksichtigen:

Gemessene Schall-Ist-Situation (03 - 04 Uhr) in dB			Prognose X-metzgerei X neu in dB	
$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,1}$	Mitarbeiter	Spitzen Mitarbeiter
34-46	56-61	67-71	37	bis 58

Ungünstigste Nachtstunde zwischen 04:00 und 06:00 Uhr:

Gemessene Schall-Ist-Situation (04 - 06 Uhr) in dB			Prognose X-metzgerei X neu in dB		
$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,1}$	Produktion ohne Anlieferung	Anteil Lüftung/Kälte	Spitzen Gebäude (Schlachtung)
34-46	56-61	67-71	37	29	bis 35

“

Gutachtlich wurde Folgendes ausgeführt:

„Die Ergebnisse zeigen, dass die betriebsbedingten Schallimmissionen zur Tageszeit an Werktagen genauso wie an Samstagen um mehr als 10 dB unter der bestehenden Ist-Situation liegen. In den Abendstunden beträgt diese Differenz mindestens 8 dB. In der ungünstigsten Nachtstunde beträgt die Differenz weit mehr als 10 dB. Damit ist bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers mit keinen immissionsrelevanten Auswirkungen auf die Bestandssituation zu rechnen.

Die Immissionspegel der Lüftungs- und Kälteanlagen liegen unter den Basispegelwerten der Ist-Situation. Die betriebsrelevanten Spitzenpegel liegen am Tag und am Abend im Bereich der umgebungsbedingt häufig gemessenen mittleren Spitzenpegel. In der Nacht im Zeitraum der Mitarbeiter-Zufahrt (zwischen 03:00 und 04:00 Uhr) liegen die betriebsrelevanten Spitzenpegel unter den umgebungsbedingt häufig gemessenen mittleren Spitzenpegel, im Zeitraum zwischen 04:00 und 06:00 Uhr (Produktion ohne Anlieferung) sogar deutlich unter den umgebungsbedingt häufig gemessenen mittleren Spitzenpegel.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch die geplanten Änderungen an der bestehenden X-metzgerei X keine betriebsbedingten Schallimmissionen entstehen, welche geeignet wären, die bestehenden örtlichen Geräuschverhältnisse maßgeblich zu verändern. Durch entsprechende Dimensionierung der Anlagen für die Lüftungs- und Kälteanlagen sowie entsprechende Dimensionierung der Schalldämmmaße der verwendeten Bauteile wurden Vorkehrungen zur Minimierung der betriebsbedingten Auswirkungen getroffen.“

2. Beweiswürdigung wird ausgeführt, dass sich der oben dargestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus den vorliegenden Akten und dem Ergebnis der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt. Die eingeholten Gutachten sind schlüssig und in sich widerspruchsfrei.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Vorweg wird festgehalten, dass in diesem Verfahren nur gewerberechtliche Einwendungen geprüft werden - siehe dazu auch die Begründung zu Spruchpunkt B.I. dieser Entscheidung.

3.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 81 (1) GewO bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 75 Abs. 2 GewO sind Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nach § 356 Abs. 1 GewO hat die Behörde Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) in folgender Weise bekannt zu geben, wenn eine mündliche Verhandlung anberaumt wird: 1. Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG), 2. Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde, 3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und 4. Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.
Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag im Sinne der Z 3 und 4 kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen.

3.2. Aufgrund der rechtzeitigen Einwendungen von zulässigen subjektiv-öffentlichen Rechten, nämlich einer möglichen Lärmbelästigung beim Betrieb der Anlage, hat der Beschwerdeführer Mag. C K seine Stellung als Partei in diesem Verfahren nach der GewO gewahrt.
Darüber hinaus werden in der Beschwerde, ohne Differenzierung, ob sich das Vorbringen auf die gewerbebehördliche Genehmigung oder die baubehördliche Bewilligung bezieht, raumordnungsrechtliche Aspekte ins Treffen geführt.

Entsprechend dem im § 74 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Katalog der subjektiv-öffentlichen Rechte, die einen wirksamen Einwand im betriebsanlagenrechtlichen Verfahren begründen können, war das Vorbringen der Beschwerde in Bezug auf die Einwendungen hinsichtlich möglicher Belästigungen durch Lärm relevant.

Dabei ist festzuhalten, dass jene Einwendungen hinsichtlich Lärm, die im Zusammenhang mit raumordnungsrechtlichen Vorschriften vorgebracht werden, nicht Gegenstand des gewerbebehördlichen Verfahrens sind. Denn ein Genehmigungsverbot nach anderen Rechtsvorschriften stellt keinen Grund für die Versagung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung dar (VwGH 16.7.1996, 95/04/0241). Daher ist es für ein Genehmigungsverfahren nach der GewO rechtlich unerheblich, ob eine Anlage aus baubehördlicher Sicht unter dem Blickwinkel der Raumordnung bewilligungsfähig ist oder nicht.

Zur Beurteilung des gegenständlichen Projektes dahingehend, ob eine Beeinträchtigung im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO durch eine mögliche Belästigung der Nachbarn durch Lärm auftritt, wurde ein Gutachten eines lärmtechnischen Amtssachverständigen eingeholt. Das Gutachten basiert auf dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften. Gegengutachten liegen nicht vor. Die unterfertigte Richterin des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat keine Zweifel an der Richtigkeit des vorliegenden Gutachtens. Dieses wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2018 vorgetragen und erörtert. Es bestehen somit keine Bedenken, dieses Gutachten der Rechtsmittelentscheidung zu Grunde zu legen.

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse, insbesondere des Ergebnisses der am 19. März 2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung, ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage zu erwarten ist, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, sodass die Erteilung der Änderungsgenehmigung aus gewerbebehördlicher Sicht zu bestätigen war.

Weil aus dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten lärmtechnischen Gutachten hervorgeht, dass es zu keinen maßgeblichen Veränderungen der bestehenden örtlichen Geräuschverhältnisse durch den Betrieb der Anlage kommen wird, konnte auf die Einholung eines medizinischen Gutachtens zur Beurteilung der Wirkungen der veränderten Lärmsituation verzichtet werden.

Zu B.I.:

Jenes Vorbringen, das im Zusammenhang mit raumordnungsrechtlichen Aspekten steht, war aufgrund der kompetenzrechtlichen Trennung der Materien Gewerberecht und Baurecht (siehe § 356b Abs. 1 GewO) im gewerberechtlichen Verfahren als unzulässig zurückzuweisen. Die belangte Behörde hat in ihrem Bescheid zur Behandlung von raumordnungsrechtlichen Aspekten in einem Gewerbeverfahren

zutreffend ausgeführt, dass eine Auseinandersetzung mit dieser Materie nicht im gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren stattzufinden hat.

Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann